

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge (Sachbezugswerteverordnung) geändert wird

Zu § 15 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/2015, wird verordnet:

Die Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge (Sachbezugswerteverordnung), BGBl. II Nr. 416/2001, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 29/2014, wird wie folgt geändert:

1. Die Promulgationsklausel lautet wie folgt:

„Aufgrund des § 15 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/2015, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz verordnet:“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benutzen, gilt Folgendes:

1. Es ist ein Sachbezug von 2% der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges (einschließlich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe), maximal 960 Euro monatlich, anzusetzen.
2. Abweichend von Z 1 ist für Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von nicht mehr als 120 Gramm pro Kilometer ein Sachbezug von 1,5% der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges (einschließlich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe), maximal 720 Euro monatlich, anzusetzen. Dabei gilt:
 - a) Der maßgebliche CO₂-Emissionswert pro Kilometer verringert sich beginnend mit dem Kalenderjahr 2017 bis zum Jahr 2020 um jährlich 4 Gramm. Ab dem Jahr 2021 ist der CO₂-Emissionswert des Jahres 2020 maßgeblich. Für die Ermittlung des Sachbezugs ist die CO₂-Emissionswert-Grenze im Kalenderjahr der Anschaffung des Kraftfahrzeuges maßgeblich.
 - b) Sofern für ein Kraftfahrzeug kein CO₂-Emissionswert vorliegt, ist Z 1 anzuwenden.
3. Abweichend von Z 1 und Z 2 ist für Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer in den Kalenderjahren 2016 bis 2020 ein Sachbezugswert von Null anzusetzen.
4. Der maßgebliche CO₂-Emissionswert ergibt sich aus dem CO₂-Emissionswert des kombinierten Verbrauches laut Typen- bzw. Einzelgenehmigung gemäß Kraftfahrzeuggesetz 1967 oder aus der EG-Typeneintragung.

Die Anschaffungskosten umfassen auch Kosten für Sonderausstattungen. Selbständig bewertbare Sonderausstattungen gehören nicht zu den Anschaffungskosten.

(2) Beträgt die monatliche Fahrtstrecke für Fahrten im Sinne des Abs. 1 im Jahr nachweislich nicht mehr als 500 km, ist ein Sachbezug im Ausmaß des halben Sachbezugswertes gemäß Abs. 1 anzusetzen. Unterschiedliche Fahrtstrecken in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen sind dabei unbeachtlich.“

b) Abs. 3 entfällt.

c) In Abs. 7 lautet der zweite Satz:

„Bei einem einmaligen Kostenbeitrag ist der Sachbezugswert von den um den Kostenbeitrag geminderten Anschaffungskosten zu berechnen.“

3. In § 6 wird in der Überschrift die Wortfolge „in der Land- und Forstwirtschaft“ angefügt.

4. In § 8 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 4 und § 6 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2015 ist anzuwenden, wenn

1. die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2016,
2. die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben wird, erstmals für Lohnzahlungszeiträume die nach dem 31. Dezember 2015 enden.“

Entwurf

Erläuterungen**Zu § 4 und § 8 Abs. 6:**

Der Verordnungsgeber wird in § 15 Abs. 2 EStG 1988 ermächtigt, Sachbezugswerte festzulegen sowie dabei im Interesse ökologischer Zielsetzungen besondere Ermäßigungen und Befreiungen vorzusehen. Dies soll eine Anreizwirkung hin zu alternativen Antrieben, Energiequellen und ressourcenschonender und nachhaltiger wirtschaftlicher Betätigung schaffen und einen Beitrag zur Erreichung des nationalen Treibhauszieles im Rahmen der EU 2020-Strategie darstellen.

Die Sachbezugsverordnung soll dementsprechend hinsichtlich der Privatnutzung von arbeitgebereigenen Kraftfahrzeugen (Kfz) neu ausgerichtet werden. Neben einer Anhebung der Höhe des Sachbezugs auf 2% der Anschaffungskosten, die unter Berücksichtigung aller mit einem Kfz verbundenen Kosten sachgerecht erscheint, soll eine Ermäßigung und eine Befreiung in die Verordnung Eingang finden: Für Kfz mit niedrigem CO₂-Ausstoß soll ein niedrigerer Sachbezug in Höhe von 1,5% zur Anwendung kommen, während für Kfz mit einem CO₂-Ausstoß von Null, um die ökologischen Anreize noch weiter zu verstärken, der Verzicht auf einen Wertansatz vorgesehen werden soll, sodass im Ergebnis der Vorteil gänzlich steuerfrei bleibt.

Um dem technologischen Fortschritt im Bereich der Kfz-Antriebe und den dadurch sinkenden durchschnittlichen CO₂-Emissionswerten Rechnung zu tragen, soll der für den reduzierten Sachbezug einschlägige Grenzwert jährlich um 4 Gramm pro Kilometer abgesenkt werden. Diese Reduktion führt in den kommenden Jahren zu folgenden für den geringeren Sachbezug relevanten CO₂-Emissionswerten:

Jahr der Anschaffung	Maximaler CO ₂ -Emissionswert
≤ 2016	120 Gramm pro Kilometer
2017	116 Gramm pro Kilometer
2018	112 Gramm pro Kilometer
2019	108 Gramm pro Kilometer
≥ 2020	104 Gramm pro Kilometer

Der CO₂-Emissionswert von 120 Gramm pro Kilometer ist für sämtliche überlassene Kfz maßgeblich, die im Jahr 2016 und davor angeschafft werden bzw. worden sind. Überschreitet ein im Jahr 2016 oder davor angeschafftes Kfz den CO₂-Emissionswert von 120 Gramm pro Kilometer nicht, so kann der begünstigte Steuersatz von 1,5% auch in den Folgejahren zur Anwendung kommen. Wird der maximale CO₂-Emissionswert von 120 Gramm pro Kilometer hingegen überschritten, sind 2% anzusetzen.

Auch bei Kfz-Anschaffungen ab dem Jahr 2017 ist der für das Jahr der Anschaffung vorgesehene maximale CO₂-Emissionswert relevant. So kann beispielsweise für ein im Jahr 2017 angeschafftes Kfz mit einem CO₂-Emissionswert von 115 Gramm pro Kilometer auch in den Folgejahren der begünstigte Steuersatz von 1,5% zur Anwendung kommen.

Der maßgebliche CO₂-Emissionswert ergibt sich aus dem CO₂-Emissionswert des kombinierten Verbrauches laut Typen- bzw. Einzelgenehmigung gemäß Kraftfahrgesetz 1967 oder der EG-Typenehmigung. Sofern für ein Kfz kein CO₂-Emissionswert vorliegt, ist der Sachbezug in Höhe von 2% der Anschaffungskosten anzusetzen.

Die gänzliche Befreiung vom Sachbezug bezieht sich nur auf Kfz mit einem CO₂-Ausstoß von Null.

Um der künftigen Entwicklung der Kfz-Antriebe Rechnung tragen zu können, wird die Befreiung der Kfz mit einem CO₂-Ausstoß von Null auf fünf Jahre befristet.

Da Fälle geringer Privatnutzung durch die Anwendung des halben Sachbezugswertes gemäß § 4 Abs. 2 hinreichend berücksichtigt werden, soll zur Vereinfachung der Lohnverrechnung und aus Gründen der Verwaltungsökonomie die bisherige Regelung des § 4 Abs. 3, wonach ein geringerer Sachbezug anzusetzen ist, wenn die Fahrleistung in einem Fahrtenbuch aufgezeichnet wird, entfallen. Dies entspricht auch den Vorschlägen der Steuerreformkommission.

Weiters soll als Beitrag zur Vereinfachung der Lohnverrechnung und zur Verwaltungsökonomie auch die Berücksichtigung von einmaligen Kostenbeiträgen des Arbeitnehmers vereinfacht werden. Das Wahlrecht der Verteilung des Kostenbeitrages auf acht Jahre soll entfallen und einmalige Kostenbeiträge sofort von den Anschaffungskosten des Kfz in Abzug gebracht werden.

Zu § 6 und § 8 Abs. 6:

Aufgrund der neuen, umfassenden Bewertungsregeln in § 15 Abs. 2 EStG 1988 betreffend geldwerte Vorteile bzw. Mitarbeiterrabatte sind die in § 6 geregelten sonstigen Sachbezugswerte außerhalb des land- und forstwirtschaftlichen Bereiches nicht mehr erforderlich. Da der Anwendungsbereich der sonstigen Sachbezüge in § 6 bereits derzeit insbesondere auf den Bereich der Land- und Forstwirtschaft abzielt, soll er nunmehr explizit auf diesen Bereich eingeschränkt werden.